BRÜGG

Reglement Spezialfinanzierung „Planung Brüggmoos / Spitalneubau Biel – Brügg“

vom 27. Oktober 2024

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Brügg beschliessen gestützt auf Art. 86 ff. Gemeindeverordnung Kanton Bern (BSG 170.111) und Art. 36 Bst. c Gemeindeordnung das folgende

Reglement Spezialfinanzierung „Planung Brüggmoos / Spitalneubau Biel – Brügg“

Entstehung

Art. 1 [1] Die Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) beabsichtigt am Standort Brüggmoos in der Gemeinde Brügg ein öffentliches Zentrumspital für die Bevölkerung in der Region Biel / Bienne / Seeland / Jura bernois zu errichten.

[2] Mittels Planungsvereinbarung beteiligt sich die SZB AG an den planungsbedingten Infrastrukturprojekten (ausgenommen öffentliche Abwasser-, Elektrizitäts- und Trinkwasserleitungen) im Umfange von 11.5 Mio. Franken.

Äufnung

Art. 2 [1] Am 27.10.2024 beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Brügg über die Änderung der baurechtlichen Grundordnung. Nach erfolgter Genehmigung durch den Souverän kann der SZB AG die Baubewilligung erteilt werden.

[2] Nach Vorliegen der Baubewilligung verpflichtet sich die SZB AG der Gemeinde Brügg in drei jährlichen Tranchen den Pauschalbetrag von 11.5 Mio. Franken zu überweisen. Diese Beträge werden in die Spezialfinanzierung «Planung Brüggmoos / Spitalneubau Biel - Brügg» eingelegt.

[3] Die Spezialfinanzierung kann weiter durch Beiträge Dritter und durch Budget- und Verpflichtungskredite, die dem Zweck nach Art. 3 dienen, geäufnet werden.

Verwendung

Art. 3 [1] Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Planung Brüggmoos im Zusammenhang mit dem Spitalneubau, namentlich auch zur Finanzierung der Infrastruktur zur Aufwertung im entsprechenden Planungsperimeter.

[2] Werden Infrastrukturanlagen nach Art. 3 Abs. 1 über die Investitionsrechnung gebucht, so werden diese gemäss Anhang zur Gemeindeverordnung des Kantons Bern abgeschrieben. Der objektbezogene Abschreibungsbetrag wird der Spezialfinanzierung entnommen.

[3] Die Aufwendungen für den laufenden Unterhalt der Infrastrukturanlagen nach Art. 3 Abs. 1 sind der Erfolgsrechnung zu belasten. Die Summe dieser Aufwendungen kann der Spezialfinanzierung entnommen werden, sofern der Bestand dafür ausreicht.

Verfügungsrecht

Art. 4 [1] Der Spezialfinanzierung können durch Beschluss des Gemeinderates sämtliche Aufwendungen gemäss Art. 3 entnommen werden.

[2] Die Zuständigkeit zum Beschluss über die entsprechenden Ausgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Verzinsung

Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 6 Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach dem Beschluss der Urnenabstimmung in Kraft.

Auflage
Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 19. September 2024 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 27. Oktober 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung durch Gemeinderat
Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Urnenabstimmungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 30. Januar 2025 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 30. Januar 2025

Historie

Beschluss	***1. Inkraftsetzung / Anpassungen***	***Publikation Nidauer Anzeiger***	***Inkrafttreten***
27.10.2024 Urne	1. Inkraftsetzung	30.01.2025	01.01.2025